



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.20 RRB 1906/1911**
Titel **Wirtschaft.**
Datum 01.11.1906
P. 667–668

[p. 667] Johannes Huber zur «Frohen Aussicht» im Schweikhof-Hausen stellt neuerdings das Gesuch um Erteilung eines Wirtschaftspatentes im Sinne von § 3b (Speisewirtschaft) auf 1. Januar 1907. Petent hat noch nie eine Speisewirtschaft besessen; es handelt sich um eine neue Wirtschaft.

Der Schweikhof besteht aus wenigen Häusern und liegt 686 m hoch, d. h. auf dem Plateau des letzten Hügels, welcher den Abschluß der Albiskette südwärts gegen die Sihl hin bildet. Von der Ortschaft Sihlbrugg führt eine Straße am Schweikhof vorbei nach Hausen a. A.; ebenso führt ein gut angelegter Fußweg von der Eisenbahnstation Sihlbrugg zum Schweikhof. Dieser Fußweg und die Straße vom Schweikhof nach Hausen werden von den Bewohnern in Ebertswil, Hausen und Kappel häufig benutzt, weil sie die kürzeste Verbindung mit der Eisenbahnstation Sihlbrugg beziehungsweise mit dem Sihltal und dem See herstellen. Von Ebertswil und Sihlbrugg, wo die zunächst gelegenen Wirtschaften sich befinden, ist der Schweikhof zirka eine Viertelstunde entfernt. Gerne verweilt der Wanderer einen Augenblick auf diesem, einen Ausblick auf die benachbarten Höhen, Täler und einzelne Gebirgsstöcke gewährenden Punkte. Vermöge dieses Passantenverkehrs und weil der Schweikhof im Sommer von Zürich aus gerne teils als Ausflugsziel, teils als Erholungsort dient, hat die Finanzdirektion dem Petenten gestützt auf § 12 des Wirtschaftsgesetzes eine sogenannte Sommerwirtschaft bewilligt. Da nun aber Huber auch während der übrigen Jahreszeit um Speisen und Getränke angegangen wird, so stellt derselbe, um sich Gesetzesübertretungen nicht zu schulden kommen zu lassen, das Gesuch um Erteilung eines Wirtschaftspatentes, welches ihn während des ganzen Jahres zur Abgabe von Speisen und Getränken berechtigt. Petent selbst ist ein unbescholtener Mann, welcher die Wirtschaft als Nebenberuf betreiben wird.

Was die Wirtschaftslokalitäten betrifft, so ist für die Wirtschaftsführung im Sommer ein schöner, luftiger Pavillon // [p. 668] gebaut worden, während im Winter die Gäste in der geräumigen, hellen Gaststube bedient werden.

Im vorliegenden Falle liegen ausnahmsweise Verhältnisse vor und es darf demzufolge von § 18 Abs. 2 des Wirtschaftsgesetzes Anwendung gemacht werden. Sowohl der Gemeinderat Hausen wie der Bezirksrat Affoltern empfehlen das Gesuch zur Entsprechung.

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion,
beschließt:

I. Dem Johannes Huber, Landwirt, im Schweikhof-Hausen wird die Bewilligung zur Eröffnung einer Speisewirtschaft in seinem Hause Nr. 12 zur «Frohen Aussicht» auf



1. Januar 1907 erteilt unter der Bedingung, daß die Wirtschaft niemals verlegt werden darf. Die Patentgebühr wird auf Fr. 125 per Jahr festgesetzt.

II. Mitteilung an: a) Johannes Huber, Schweikhof-Hausen, b) den Gemeinderat Hausen, c) den Bezirksrat Affoltern, d) die Finanzdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]